



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Januar 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.12.2020 gab es ein Weihnachtsgeschenk der besonderen Art:

Das **Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement - TCA)**

zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde beschlossen und am 31.12.2020 im EU-Amtsblatt ([L 444/14](#)) verkündet. Wir haben einzelne Regelungen aus dem Abkommen sowie weitere Punkte, die im Handel zwischen der EU und dem VK seit

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2021

dem 01.01.2021 zu beachten sind, für Sie zusammengefasst.

Mit der **Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/111** im [EU-Amtsblatt LI 31/1 vom 30.01.2021](#) hat die EU-Kommission umgesetzt, was sich in den letzten Tagen schon angedeutet hat: Die Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen, für die die EU Abnahmegarantien abgeschlossen hat, ist seit heute (30.01.2021) genehmigungspflichtig. Lesen Sie hierzu unseren zweiten Beitrag.

Da **virtuelle Mitarbeiterbeteiligungen** zunehmend an Bedeutung gewinnen, möchten wir Ihnen einen Überblick geben über diese besondere Gestaltungsform im Gesellschaftsrecht.

Die Thematik der **Einziehung und der Verlängerung von Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht** hat uns schon im vergangenen Jahr beschäftigt und lässt uns auch im neuen Jahr nicht los: Das Jahressteuergesetz 2020 hat zu weiteren Änderungen geführt, über die wir Sie informieren möchten.

Am **09. Februar 2021 um 10 Uhr** werden wir in einem **kostenlosen Webinar** die Themen dieses Infoletters - insbesondere TCA / Brexit - vertiefen. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich gerne unter info@ra-moellenhoff.de dazu an. Etwaige Fragen teilen Sie gerne vorab an diese Adresse mit.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



Veröffentlichung: Januar 2021,
376 Seiten, online bestellen bei:
[Reguvis Fachmedien GmbH](#)

Themen

I. BREXIT - It's done

II. Exportkontrolle: Exportkontrolle für
Impfstoff gegen Covid-19

III. Steuern: Virtuelle
Mitarbeiterbeteiligungen

IV. Steuern: Aktuelles zur Veränderung
von Einziehung und Verjährung im
Steuerstrafrecht

I. BREXIT - It's done

It's done! Mit Ablauf des 31.12.2020 hat das Vereinigte Königreich (VK) den europäischen Binnenmarkt und die Zollunion verlassen. Damit wurde der am 01.02.2020 erfolgte Austritt aus der Europäischen Union (EU) endgültig und vollständig vollzogen. Das Vereinigte Königreich Großbritannien (England, Schottland, Wales) hat nun **Drittlands-Status**, für **Nordirland** gelten aufgrund des Nordirland-Protokolls, das Teil des Austrittsabkommens (EU-Abl. L 29/7 vom 31.01.2020) ist, besondere Regelungen (s.u.).

Am 24.12.2020 haben sich die Verhandler der EU-Kommission und des Vereinigten Königreichs auf ein **Handels- und Kooperationsabkommen** geeinigt, das die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 01. Januar 2021 regelt (**Trade and Cooperation Agreement – TCA**, [EU-Abl. L 444/14 v. 31.12.2020](#)). Da die Zustimmung des EU-Parlaments noch aussteht, ist das Abkommen bis zum 28.02.2021 vorläufig anwendbar.

Wie ist die zollrechtliche Situation ab dem 01.01.2021?

Nordirland ist **Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs** (Art. 4 NI-Protokoll), wird jedoch so behandelt, "als ob es weiterhin zum Zollgebiet der Union gehören würde". Das bedeutet, dass dort weiterhin der Unionszollkodex sowie die relevanten Binnenmarktregeln der Union Anwendung finden. Diese außergewöhnliche zollrechtliche Konstruktion ist notwendig, um den mühsam errungenen Frieden auf der irischen Insel durch das Karfreitagsabkommen von 1998 sowie den Fortbestand der offenen Grenze zwischen der Republik Irland und dem britischen Nordirland zu sichern. Um die Einhaltung der EU-Binnenmarktregeln zu gewährleisten, finden Kontrollen und Zollerhebungen an den Eingangspunkten der irischen Insel in Nordirland statt.

Die Regelungen dazu, wann bei Verbringungen von Waren nach Nordirland welche Zölle anfallen, sind recht nebulös formuliert (Art. 5 NI-Protokoll). Es kommt darauf an, ob Waren aus dem übrigen Teil des VK verbracht oder aus Drittländern eingeführt werden und ob sie anschließend „in die Union verbracht werden könnten“. Der Gemeinsame Ausschuss sollte Abgrenzungskriterien festlegen, man darf auf die praktische Umsetzung gespannt sein.

Der besondere Status Nordirlands führt dazu, dass Warenlieferungen aus der EU nach Nordirland weiterhin **innergemeinschaftliche Lieferungen** sind, während Lieferungen in den übrigen Teil des VK als **Ausfuhrlieferungen** nun eine Ausfuhranmeldung erfordern. Was die statistischen Meldungen betrifft, ist der Warenverkehr zwischen Deutschland und Nordirland über die Intrahandelsstatistik (INTRASTAT) anzumelden. Ab dem Berichtsmonat Januar 2021 ist der neue Ländercode „XI“ zu verwenden (siehe hierzu die [Mitteilung des Statistischen Bundesamts vom 02.12.2020](#) sowie zu weiteren Details die [ATLAS-Teilnehmerinformation 0092/20](#)).

Im Fall von **Warenlieferungen in das VK unterhalb der Wertgrenze von 135 GBP** sind besondere Regelungen und ggf. Registrierungspflichten zu beachten, weil Warenlieferungen bis zu dieser Wertgrenze von der britischen Einfuhrumsatzsteuer befreit sind, stattdessen aber britische Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Verkaufs erhoben wird, wenn sich die Ware noch im Ausland befindet. Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer hat zu dieser Thematik ein [Merkblatt](#) mit detaillierten Informationen herausgebracht.

Welche Erleichterungen bringt das TCA-Abkommen für den Handel mit dem VK?

Das Abkommen sieht für Waren mit nachgewiesenem EU- oder VK-Ursprung Zollfreiheit vor. Für Warenlieferungen in das Vereinigte Königreich, die in den Genuss einer **Zollfreiheit** kommen sollen, sind somit Ursprungsregeln zu prüfen und zu beachten. Ursprungsnachweise erfolgen in Form einer **Ursprungserklärung auf der Rechnung**. Um Ursprungserklärungen für Sendungen über 6.000,- € ausstellen zu können, müssen Ausführer in der EU als **Registrierter Ausführer (REX)** registriert sein. Ausführer, die noch keine REX-Registrierung haben und Sendungen über 6.000,-

€ zollfrei liefern möchten, sollten diese beantragen. REX-Registrierungen, die bereits für andere Abkommen beantragt wurden, können selbstverständlich genutzt werden. Britische Ausführer müssen unabhängig vom Wert ihre britische EORI-Nummer angeben. Etwas überraschend wurde als weitere Möglichkeit, die Ursprungseigenschaft nachzuweisen, die "Gewissheit des Einführers" ins Abkommen aufgenommen, die erstmals im Freihandelsabkommen mit Japan eingeführt wurde. Diese alternative Nachweisform dürfte insbesondere für verbundene Unternehmen von Interesse sein.

Was ist im Handel mit Partnerländern anderer Präferenzabkommen zu beachten?

Vorleistungen, die im VK erbracht wurden (Vormaterialien, Be- und Verarbeitungsschritte) können im Rahmen anderer Präferenzabkommen der EU nicht mehr als EU-Ursprungswaren behandelt werden. Da Nordirland zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehört, gelten auch Waren mit Ursprung in Nordirland nicht als EU-Ursprungswaren.

- Prüfen Sie daher für Lieferungen im Rahmen anderer Freihandelsabkommen Ihre Präferenzkalkulationen, wenn Sie bislang Waren mit Ursprung im VK als Waren mit EU-Ursprung verwendet haben.
- Beachten Sie, dass Sie Lieferantenerklärungen, die Sie vor Ablauf des Übergangszeitraums von einem Lieferanten im VK für Warenlieferungen erhalten haben, seit dem 01.01.2021 nicht mehr als Nachweise für Ursprungserklärungen, die Sie im Rahmen anderer Präferenzabkommen ausstellen, verwenden können.
- Wenn Sie selbst Lieferantenerklärungen ausgestellt haben für Erzeugnisse, die VK-Vorleistungen enthalten, müssen Sie prüfen, ob diese Lieferantenerklärungen weiterhin gültig sind oder ob die Waren, für die sie die LE ausgestellt haben, durch den Wegfall des "EU-Anteils" der VK-Waren ihren EU-Ursprung möglicherweise verloren haben.
- Sie sollten versuchen, Erstattungsanträge zu stellen für Einfuhrabgaben, die Sie zahlen mussten, weil Ihr Zulieferer im VK in der Kürze der Zeit keine Präferenznachweise ausstellen konnte, wenn Sie diese nachträglich vorlegen können.

Wir können in diesem Rahmen nur auf einzelne Punkte hinweisen, die uns bei der Prüfung des Abkommens und der neuen Handelsbeziehungen wichtig erschienen. Wir werden die Situation weiter beobachten und Sie auf dem Laufenden halten. Wenn Sie zwischenzeitlich konkrete Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Exportkontrolle für Impfstoff gegen

Covid-19

In diesen Tagen beherrscht die Presse das Thema der unzureichenden Lieferung von Impfstoffen gegen das Coronavirus. Neben der sicher spannenden Frage der Auslegung von Lieferverträgen, die uns auch immer wieder als Anwälte beschäftigt, wurden in den letzten Tagen Forderungen nach Exportkontrolle, die insoweit auch unseren Schwerpunkt der Beratung betrifft, laut.

Die Exportkontrolle verfolgt in der Tat nicht nur das Ziel, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, militärischen und nuklearen Gütern oder solchen Gütern zu verhindern, die zur erheblichen Verletzung von Menschenrechten eingesetzt werden können. Die Exportkontrolle war schon immer auch ein Instrument, um den Export von essentiellen Waren oder Kapital aus eigenwirtschaftlichen Gründen zu überwachen. Insofern bietet das Exportkontrollrecht angemessene Mechanismen, um zu kontrollieren, ob und wohin in der EU produzierter Impfstoff exportiert wird.

Heute (30.01.2021) hat die EU-Kommission einen neuen Transparenz- und Genehmigungsmechanismus in Kraft gesetzt. Ab sofort muss für den Export von Impfstoff, der unter den KN-Code 3002 2010 fällt, eine **Ausfuhrgenehmigung** eingeholt werden. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Wirkstoffe, Master- und Arbeitszellbänke, die für die Herstellung solcher Impfstoffe verwendet werden. Im Genehmigungsverfahren werden Informationen verlangt, welche Impfstoffdosen in den vergangenen drei Monaten innerhalb der EU ausgeliefert wurden. Überdies ist im Rahmen des ersten Antrags gegenüber der EU-Kommission mitzuteilen, welche Impfstoffdosen in den letzten drei Monaten ausgeführt wurden. Dies ist der EU-Kommission per E-Mail mitzuteilen: SANTE-PHARMACEUTICALS-B4@ec.europa.eu.

Das Genehmigungsverfahren ist zweistufig. Die nationale Genehmigungsbehörde erstellt nach Vorlage aller erforderlichen Informationen einen Genehmigungsentwurf. Dafür hat sie zwei (ggf. vier) Arbeitstage Zeit. Sollte die EU-Kommission mit dem Entwurf nicht einverstanden sein, übermittelt sie innerhalb eines weiteren Arbeitstages eine Stellungnahme. Anschließend kann - sofern nicht anders von der EU-Kommission entschieden - eine Genehmigung erteilt werden.

Die betroffenen Unternehmen sollten sich rechtzeitig mit den Details der Exportkontrolle befassen, um hier Prozesse zur Umsetzung aufzulegen und keine Verstöße zu begehen. Nähere Informationen und Formulare ergeben sich aus der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/111 der Kommission, EU-Abl. vom 30.01.2021 LI 31/1](#).

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. Virtuelle Mitarbeiterbeteiligungen

Virtuelle Mitarbeiterbeteiligungen werden immer beliebter. Es gibt zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, wie man eine solche Beteiligung auf die individuellen Bedürfnisse anpassen kann. Dabei haben alle Gestaltungen gleich, dass die Mitarbeiter durch die virtuelle Beteiligung nicht im gesellschaftsrechtlichen Sinne an der Gesellschaft beteiligt werden, sondern lediglich durch eine schuldrechtliche Vereinbarung wirtschaftlich so gestellt werden, als seien sie Gesellschafter. Virtuelle Beteiligung sind demnach schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Mitarbeiter, die keine gesellschaftsrechtlichen Rechte begründen, sondern vielmehr auf einen Anspruch auf Zahlung und nicht auf Ausgabe von Anteilen gerichtet sind.

Die volle virtuelle Beteiligung hat das Ziel, letztlich alle Ereignisse, die bei der Gesellschaft zu Zahlungen an Gesellschafter aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung führen können, virtuell auch als Zahlungen an den Mitarbeiter auszugestalten. Das umfasst regelmäßig Gewinnausschüttungen, Auszahlungen aus Kapitalrücklagen, Auszahlungen von Liquidationserlösen und Zahlungen im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

Bei einer virtuellen Beteiligung erfolgt eine Besteuerung auf der Ebene des Mitarbeiters regelmäßig erst bei Erfüllung des Anspruchs. Es gilt das steuerliche Zuflussprinzip. Etwaige Vergütungen, die dem Mitarbeiter aus der virtuellen Beteiligung zufließen, stellen im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses beim Mitarbeiter steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterliegt.

Gleiches gilt bei der Beendigung des jeweiligen virtuellen Beteiligungsprogrammes. Etwaige Abfinden bei der Beendigung der virtuellen Beteiligung oder etwaige virtuelle Veräußerungsgewinne im Falle eines Rückkaufs als erfolgsabhängige Vergütung des Mitarbeiters unterliegen ebenfalls im Zuflusszeitpunkt grundsätzlich dem Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen, da diese Zahlungen Arbeitslohn darstellen. Die Höhe des virtuellen Veräußerungsgewinnes ist von der Ausgestaltung in der Beteiligungsvereinbarung abhängig.

Auf Ebene der Gesellschaft handelt es sich um steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand, soweit die Gesellschaft wirtschaftlich belastet und der Aufwand betrieblich und nicht im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Weiter ist zu beachten, dass bei bilanzierenden Gesellschaften sich der Personalaufwand unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Rückstellung gewinnmindernd auswirkt. Die Voraussetzungen für eine Rückstellung sind jedoch nicht erfüllt, wenn die Auszahlungsansprüche einer virtuellen Beteiligung an ein zukunftsbezogenes Exit- Ereignis anknüpfen und das Exit – Ereignis anspruchsbegründend und nicht lediglich fälligkeitsbestimmend ist.

Wirtschaftlich betrachtet stellen die Vergütungen aus virtuellen Beteiligungen oder virtuellen Anteilsoptionen demnach ein Entgelt für die in der Vergangenheit geleisteten Arbeit dar.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie die Möglichkeit einer virtuellen Mitarbeiterbeteiligung für Ihr Unternehmen dargestellt haben möchten. Gerne prüfen wir die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und entwerfen die erforderlichen Vertragsvereinbarungen.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

IV. Aktuelles zur Veränderung von Einziehung und Verjährung im Steuerstrafrecht

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. I Nr. 31, 1512 vom 30.06.2020) wurde § 375a AO und eine Änderung des § 376 AO in die AO gemogelt. Mit Corona-Steuerhilfe hatte diese Regelungen nichts zu tun, wurde aber in das eilbedürftige Gesetz miteinbezogen. Weitere Ergänzungen folgten dann durch das JStG 2020.

1. Einziehungsrecht in § 375a AO

Die Regelung des § 375a AO durchbrach die Grundsätze des Einziehungsrecht und sollte dazu führen, dass hinterzogene Steuern in Form ersparter Aufwendungen durch die Strafverfolgungsbehörden eingezogen werden können, obwohl aus dem Steuerschuldverhältnis die Finanzverwaltung keine Ansprüche mehr geltend machen kann wegen Verfolgungsverjährung und dem damit erlöschenden Anspruch nach § 47 AO. Diese Privilegierung der Steuersünder war nicht gewollt, wurde aber durch [BGH, Beschluss vom 24.10.2019 – 1 StR 173/19](#) bestätigt. Diese Lücke, die zum Teil als ungerecht empfunden wurde, wollte der Gesetzgeber schließen.

Um den Vorwurf eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot zu vermeiden, der bei der Neuregelung des Einziehungsrecht nach §§ 73 ff. StGB seit 01.07.2017 umfangreich diskutiert wurde und noch nicht abschließend vom BVerfG auf [Vorlage des BGH am 07.03.2019 - 3 StR 192/18](#) entschieden wurde, sollte § 375a AO nur für die am 01.07.2020 unverjährten Fälle gelten nach Art. 7 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, § 34 Einführungsgesetz zur AO (Art. 97). (Siehe hierzu [Infoletter Juli 2020](#) und [Infoletter August 2020](#)).

Aufgehoben wurde § 375a AO durch das Jahressteuergesetz 2020, wer jetzt aufatmet,

hat sich zu früh gefreut, denn die Regelung wurde jetzt in den § 73e Abs. 1 S.2 StGB aufgenommen. Der Einziehung nach § 73e Abs. 1 S.2 StGB unterliegt, was erst nach dem 01.07.2020 durch Verjährung erloschen wäre nach Art. 316j Nr.2 EStGB, damit wird die Geltungszeit des § 375a AO miteinbezogen. Um eine möglichst große Parallelität mit den Einziehungsregelungen für Nicht-Steuerstraftaten zu erreichen, wurde mit Art. 48 JStG 2020 eine Regelung in Art. 316j EGStGB geschaffen, nach der bei einer unter den in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO genannten Voraussetzungen begangenen Steuerstraftat § 73e Abs. 1 S. 2 StGB uneingeschränkt rückwirkend anzuwenden ist, also gemäß § 76b Abs. 1 StGB eine Verjährung des staatlichen Einziehungsanspruchs erst nach 30 Jahren eintritt. Hier wird es mit Sicherheit zu einer verfassungsrechtlichen Prüfung kommen.

Für einfache Steuerstraftaten ist lediglich eine Rückwirkung auf nach dem 1.7.2020 gemäß § 47 AO erloschene Ansprüche vorgesehen.

Damit bleibt das schon viel kritisierte Spannungsfeld von staatlicher Einziehung contra Festsetzungsverjährung bestehen. Die Einziehung bleibt möglich § 73e AO durch den Erlass einer gerichtlichen Einziehungsanordnung, auch wenn die rechtswidrige Tat verjährt ist. Sie geht damit über die Koppelung der Festsetzungsverjährung an die Verfolgungsverjährung in § 169 Abs. 7 AO hinaus.

2. Verlängerung der Verfolgungsverjährung im Steuerstrafrecht in § 376 AO

Das Steuerstrafrecht sieht Sonderregelungen zur Verfolgungsverjährung abweichend zu §§ 78 ff StGB mit § 376 AO vor. Die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von 10 auf 15 Jahre in § 376 Abs. 1 AO mit dem Jahressteuergesetz 2020 ist für die Fälle schwerer Steuerhinterziehung aus § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 6 AO zum 29.12.2020 eingetreten. Hier sollte durch die Gesetzesänderung ganz bewusst, die Verjährung von Cum/Ex-Straftaten vermieden werden, die zum 31.12.2020 befürchtet wurde. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass zahlreiche Taten bereits verjährt sind.

Im Rahmen einer Selbstanzeige nach § 371 AO bzw. des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen nach § 398a AO sind nun auch Auswirkungen auf den Berichtigungsverband zu bedenken, der sich auf eine Steuerart in den letzten zehn Jahren bisher bezog. Wird er durch diese Verschärfung auf 15 Jahre erhöht? Noch sieht § 371 Abs. 1 S. 2 AO zehn Kalenderjahre vor.

Gleichzeitig verweist § 376 Abs. 1 AO noch auf die Gültigkeit von § 78b Abs. 4 StGB, der bei Strafandrohungen von 5 Jahren und mehr die Verjährung ruhen lässt, beschränkt auf ausdrücklich weitere 5 Jahre, wenn ein Hauptverfahren eröffnet ist.

Bereits zum 01.07.2020 war § 376 AO schon um Absatz 3 ergänzt worden durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz, auch wenn an dieser Stelle wirklich fraglich ist, wo hier ein Zusammenhang mit Corona zu finden ist. (Siehe hierzu [Infoletter Juli 2020](#)) § 376 Abs. 3 AO sieht vor, dass die absolute Verjährungsfrist für eine schwere Steuerhinterziehung auf das zweieinhalbfache verlängert wird und hier nicht die

allgemeine absolute Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB gilt, die nur die doppelte Verjährungsfrist beinhalten würde.

Das bedeutet, dass in Steuerstrafverfahren, bei denen die Verjährung immer wieder unterbrochen wurde durch Maßnahmen der Strafermittlung nach § 78c Abs. 1 StGB, die dann nach § 78c Abs. 3 StGB immer wieder zum Neubeginn führen, die Verjährung erst nach 37,5 Jahren, im Sommer waren es noch 25 Jahre nach seiner Einführung.

Rein tatsächlich ist zu bezweifeln, dass nach einem so langen Zeitraum steuererhebliche Tatsachen noch aufzuarbeiten sind.

Wichtig ist an dieser Stelle immer die verfassungsrechtlich verbotene Rückwirkung zu beachten, die natürlich auch bei der Verlängerung der Verjährungsfristen sowohl in Abs. 1 wie in Abs. 3 in Form des allgemeinen Rückwirkungsverbot nach Art. 20 Abs. 3 GG berührt ist. Solange nur die Verjährung von nicht bereits verjährten Taten betroffen ist, handelt es sich um die sogenannte „unechte Rückwirkung“, die den Bürger zwar belastet, aber keinen bereits durch Verjährung bereits abgeschlossenen Sachverhalt verändert. Als o eine Rechtsposition nicht nachträglich entwertet wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes Verhältnismäßigkeit.

Für alle Verfahren nach § 370 Abs. 3 AO gilt die neue Version des § 376 AO mit den verlängerten Verjährungsfristen, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen waren. Das heißt für alle Verfahren, dieser Art ist zu prüfen, ob nicht bereits die Verjährung bereits eingetreten war, bevor es zur Strafverfolgung kam bzw. bevor die Gesetzesänderung mit Verlängerung der Verjährungsfristen in Kraft trat.

3. Erweiterung des Katalogs der schweren Steuerhinterziehung

Momentan kündigt sich an, dass der Katalog der Taten der schweren Steuerhinterziehung aus § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO noch erweitert werden soll, eine Initiative des Bundesrates findet weitgehend auch Anerkennung bei der Bundesregierung und wurde an den Bundestag weitergeleitet (siehe hierzu Verschärfung der Abgabenordnung zur organisierten Steuerhinterziehung – [Infoletter Dezember](#)).

Gerade im Bereich der Erweiterung der Einziehung auch für Steuerstraftäter, der Steuerstraftaten bereits verjährt sind, rechnen wir mit vermehrten Einziehungsverfahren, um die deliktisch erlangten Gelder doch noch dem Staatshaushalt zuzuführen. Scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen!

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

Impressum